

### Probleme des Eigentums in rechtsethnologischer Sicht

Schott, Rüdiger

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schott, R. (1959). Probleme des Eigentums in rechtsethnologischer Sicht. In A. Busch (Hrsg.), *Soziologie und moderne Gesellschaft: Verhandlungen des 14. Deutschen Soziologentages vom 20. bis 24. Mai 1959 in Berlin* (S. 245-246). Stuttgart: Ferdinand Enke. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-157578>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

dem Wirken des männlichen Himmelspantheons oder des weiblichen Erdpantheons zugeschrieben wird, bildet sich die Wertvorstellung vom linearen Zusammenhang aus. Diese Arbeitshypothese setzt von Anfang an die Existenz von zwei Fundamental-Gruppen voraus: die naturbedingte Familie und die kulturbedingte Sippe. Die im Wertdenken einer Kultur, und damit primär in der Sippe verankerte, Deszendenzregel beeinflusst die Ausdehnung der Familien in bestimmte Richtungen und schafft dadurch die Linien.

*Goodenough, W. H.* 1955. A Problem in Malayo-Polynesian Social Organization. *American Anthropologist* 57.

*Leach, E. R.*, 1951. The Structural Implications of Matrilineal Cross-Cousin-Marriage. *Journal of the Royal Anthropological Institute* 81.

*Müller, E. W.*, 1958. Ethnosozilogische Betrachtung der Familie. Mskr.

*Murdock, G. P.*, 1949. *Social Structure*. New York.

*Schlesier, E.*, 1958. Zur Terminologie der post-nuptialen Residenz. *Zeitschrift für Ethnologie* 83.

RÜDIGER SCHOTT

## Probleme des Eigentums in rechtsethnologischer Sicht

Seit altersher soll die Rekonstruktion der „Entwicklung“ primitiver Formen des Eigentums der theoretischen Fundierung individualistischer und kollektivistischer Ideologien dienen (Dikäarch von Messene, Plato bis hin zu Engels und K. Bücher). In neuerer Zeit machte P. Wilhelm Schmidt im Rahmen der kulturhistorischen Methode der Ethnologie einen ersten Versuch, das „Eigentum auf den ältesten Stufen der Menschheit“ (3 Bde., Münster i. W. 1937–41) zu erforschen.

Seit einigen Jahren werden in Bonn unter der Leitung von Hermann Trimborn mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft Untersuchungen zur „Frühgeschichte des Eigentums“ als team-work ethnologischer, orientalistischer und juristischer Fachkräfte durchgeführt. Dazu wurden in zahlreichen Einzelverträgen die Eigentumsverhältnisse bei repräsentativen Völkern der einzelnen Wirtschafts- und Kulturhorizonte erforscht, um so eine Universalgeschichte des Eigentums von den Anfängen wildbeuterischer Kultur über die Pflanzler und Hirtenkulturen bis hin zu den frühen Herren- und den antiken Hochkulturen zu schreiben.

In einem Sammelband sollen die wichtigsten Eigentumsprobleme in ihrem geschichtlichen Werdegang verfolgt werden, so zum Beispiel der Eigentumsbegriff in den einzelnen Kulturen, die Wandlungen im Boden- und Fahrnisrecht, das „geistige Eigentum“ und die Verfügungsgewalt über Menschen, die Eigentumserwerbsgründe, Erbrecht und Familiengüterrecht,

Träger des Eigentums (Kollektiv-, Familial- und Individualeigentum), Inhalt und Schranken des Eigentums u. a. m.

Am Beispiel der religiösen und sozialen Bindungen des Eigentums wurde dargestellt, wie verschieden der Eigentumsbegriff je nach seinen geistigen und sozialen Funktionen auf den einzelnen Kulturhorizonten definiert wird. Bei den primitivsten Wildbeutervölkern unterliegen zum Beispiel die Nahrungsmittel vielfach einer religiös begründeten Verteilungspflicht, die das Privateigentum an ihnen weitgehend „sozialisiert“. Erst bei höheren Jäger- und Sammlervölkern entsteht innerhalb des Lokal- oder Stammesverbandes ein partikuläres Besitzinteresse der Familien oder der Totemklane am Boden und an Geistesgütern.

Voll ausgeprägt treffen wir das familien- und erbrechtlich gebundene Eigentum an diesen Gütern bei den Pflanzervölkern an, bei denen es auf die mythischen Ahnen in patri- oder matrilinearer Aszendenz zurückgeführt wird. Der Besitz wird hier also nach Art eines Fideikommisses an eine Verwandtschaftsgruppe gebunden. Umgekehrt dürfte die religiös-soziale Bindung des Eigentums dazu beigetragen haben, daß sich bei den Naturvölkern unilineare Verwandtschaftsgruppen herausbildeten.

Hervorgehoben sei, daß die religiöse und soziale Bindung des Eigentums sich in der Regel nur auf jene Güter bezieht, die für die materielle und geistige Existenz der Gruppe dauernd von Bedeutung sind. Daneben gibt es stets frei veräußerliches Eigentum, das meist keine Beziehung zu religiösen Vorstellungen aufweist.

Deutlich erkennbar wird in den Beiträgen zur „Frühgeschichte des Eigentums“ der kulturgeschichtliche Sprung von den Naturvölkern mit ungegeschichteter Sozialordnung zu den „frühen Herrenkulturen“, wie Trimborn sie nennt. Obwohl der Herrscher oder die herrschende Adelschicht vielfach an den überkommenen familienrechtlichen Auffassungen anknüpfen, tritt nun als ganz neues Charakteristikum die mehr oder minder absolute Gewalt des Herrschers über sein eigenes Eigentum und das seiner Untertanen in Erscheinung. Diese Gewalt wird charismatisch aufgefaßt und sakral begründet: der Herr über alles Leben und Eigentum ist gottähnlich oder von einer Gottheit oder Göttern mit Besitz und anderen Privilegien begnadet.

Allenthalben war festzustellen, daß die Formen des Eigentums weitgehend von seinen Funktionen in der jeweiligen Kultur abhängen, ohne daß der Grundgedanke einer wie immer gearteten rechtlichen Sachherrschaft irgendwo ganz fehlte. Ohne die Zuordnung des Besitzes unter die rechtliche Herrschaft von Personen oder Gruppen bestünde ein Zustand der Anarchie und Desintegration bei den Naturvölkern, wie wir ihn normalerweise nirgendwo beobachten können. Tatsächlich nimmt das Eigentum in jeder Kultur einen funktionell unentbehrlichen Platz ein und ist aus dem Kultur- und Sozialgefüge gar nicht wegzudenken.